

1963	Ausgegeben zu Bonn am 3. Oktober 1963	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 63	Gesetz zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr	1279
30. 8. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über Straßenmarkierungen	1293
5. 9. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen	1294

Gesetz
zu dem Vertrag vom 6. September 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr
und im Durchgangsverkehr

Vom 23. September 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 6. September 1962 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr nebst Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Änderungen der Anlage I des Vertrages auf Grund seines Artikels 1 Abs. 2 Satz 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

(2) Die Ermächtigung gilt auch für Änderungen der Anlage I zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2161) nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Abkommens.

Artikel 3

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Waren, die nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 des Vertrages von Ein- und Ausgangsabgaben befreit sind, den fleischbeschaurechtlichen Vorschriften nicht unterliegen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 26 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. September 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder